

# Schul- und Hausordnung

## Gymnasium und Realschule

### 1. Einführung

#### 1.1 Gültigkeit, Rechtsgrundlage der Schul- und Hausordnung

- Der Schulvertrag, die Schul- und Hausordnung sowie aktuell gültige Zusatzvereinbarungen bilden die Grundlage für den Schulbetrieb und den Schulbesuch.
- Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verpflichten sich zur Einhaltung und Umsetzung dieser Regelungen.

#### 1.2 Weisungsbefugnis/ Hausrecht:

- Schulleitung/Geschäftsführung besitzen das Hausrecht.
- Den Anweisungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist Folge zu leisten.

### 2. Schulbesuch und Verhalten auf dem Schulgelände

#### 2.1 Aufenthalt im Schulgebäude

- Der Aufenthalt im Schulgebäude ist bis 7.45 Uhr nur in der Bioteria und im Foyer gestattet.
- Der Aufenthalt in Klassenzimmern und Fluren ist für Schülerinnen und Schüler einschließlich Klasse 8 nach der regulären Unterrichtszeit nur mit Anmeldung bei der Ganztagesbetreuung oder bei Teilnahme am Instrumentalunterricht möglich.

#### 2.2 Schulbesuch/ Krankheit/ Abwesenheit

- Die Schülerinnen und Schüler sind zum Schulbesuch verpflichtet und erfüllen damit die Schulpflicht gemäß §72 Schulgesetz Baden-Württemberg.
- Die Unterrichtszeiten sind dem aktuell gültigen Stundenplan zu entnehmen.
- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen.
- Zuspätkommen oder unentschuldigtes Fehlen können zu disziplinarischen Maßnahmen führen.
- Bei Abwesenheit und Krankheit informieren die Eltern über WebUntis vor Beginn der 1. Stunde über die Abwesenheit ihrer Kinder. Dabei sind der Grund, die Abwesenheitsdauer sowie der Name des Elternteils, das abmeldet, zu vermerken. Die Nachricht über WebUntis dient gleichzeitig als Entschuldigung der Eltern für die Abwesenheit ihrer Kinder.
- Die Schulleitung behält sich das Recht vor, bei längeren oder gehäuften Fehlzeiten ein ärztliches Attest einzufordern.
- Bei einem Attest für den Sport- und Schwimmunterricht gilt grundsätzlich Anwesenheitspflicht.
- Über die Beurlaubung von 1-2 Tage können die Klassenlehrer\*innen entscheiden, wenn der Beurlaubungszeitraum nicht an die Ferien grenzt. Die begründete Anfrage

muss mindestens 7 Tage vorab schriftlich an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer gerichtet werden.

- Über alle weiteren Beurlaubungen entscheidet die Schulleitung. Entsprechende Anträge müssen mindestens 7 Tage vorab schriftlich eingereicht werden.
- Anträgen auf Beurlaubung kann nur in begründeten Ausnahmefällen stattgegeben werden.

### **2.3 Allgemeine Verhaltensregeln**

- Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft achtet auf eine angemessene Sprache und den respektvollen Umgang miteinander. Alle achten darauf, dass niemand körperlich oder seelisch verletzt wird. Dies bezieht sich neben dem Schulalltag auch auf den sonstigen Austausch innerhalb der Klassen- und Schulgemeinschaft.
- Im Schulgebäude ist auf eine angemessene Lautstärke zu achten und es darf nicht gerannt werden.
- Alle sind verpflichtet, auf die Sauberkeit der Räumlichkeiten und den pfleglichen Umgang mit dem Inventar zu achten.
- Im Sinne der Nachhaltigkeit halten sich alle an die vorgegebene Mülltrennung und gehen verantwortungsvoll mit Ressourcen um (z.B. Fenster schließen, Licht ausschalten).
- Wer Schäden verursacht, muss dafür aufkommen. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden verursacht, muss darüber hinaus mit disziplinarischen Maßnahmen rechnen.
- Das Eigentum der Mitschülerinnen und -schüler ist zu respektieren. Bei Diebstahl des Eigentums anderer oder der Schule ist mit einer Anzeige sowie mit drastischen disziplinarischen Maßnahmen zu rechnen.
- Für private Wertgegenstände kann von Seiten der Schule keine Haftung übernommen werden.

### **2.4 Pausenregelung**

- Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich in den Pausen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen aufhalten. Diese Bereiche werden durch stufenspezifische und stockwerkspezifische Regeln definiert. (siehe Anhang)
- Die Pausenzeiten sind einzuhalten. Alle erscheinen nach den Pausen pünktlich zum Unterricht.

### **2.5 Essen/Trinken**

- Das Trinken von Softdrinks sowie das Essen sind im Unterricht, also auch in der Freiarbeit und Studienzzeit, verboten. In Fachräumen ist das Trinken und Essen grundsätzlich verboten.
- Der Verzehr von warmen Speisen und offenen Getränken ist nur in der Bioteria und auf dem Schulhof erlaubt. Verschmutzungen, die durch den Konsum von Speisen und Getränken verursacht werden, sind zu beseitigen oder zu melden, falls sie sich nicht restlos beseitigen lassen.
- Das Kaugummikauen ist im Schulgebäude untersagt.

## **2.6 Verlassen des Schulgeländes/ Wege zu Sportstätten**

- Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände während des Schultages nur zu Unterrichtszwecken verlassen.
- Ausnahme: Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 9 dürfen das Schulgelände in der Mittagspause verlassen.
- Die Sportstätten und außerschulische Lernorte sind auf direktem Weg aufzusuchen. Auf diesen Wegen gelten die Schulregeln weiterhin.

## **2.7 Kleidung:**

- Im Schulalltag und bei schulischen Veranstaltungen muss angemessene Kleidung getragen werden.
- Im Sportunterricht muss angemessene und geeignete Sportkleidung getragen werden. Es müssen Hallensportschuhe getragen werden, die ausschließlich in der Sporthalle genutzt werden.

## **2.8 Verbotene Gegenstände und Handlungen**

- Das Mitführen von Waffen und Anscheinswaffen ist auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt. Als Waffen gelten dabei alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig von dort geregelten Einzelerlaubnissen oder von dortigen Regelungen, nach denen der Umgang erlaubnisfrei gestellt ist. Für schulische Veranstaltungen (z.B. Theateraufführungen) kann aus berechtigtem Anlass eine Ausnahme im Rahmen des Waffengesetzes durch die Schulleitung erteilt werden.
- Der Besitz und der Konsum alkoholischer Getränke sind auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. Für schulische Veranstaltungen (z.B. Abschlussfeier) und aus besonderem Anlass kann eine Ausnahme durch die Schulleitung erteilt werden.
- Auf dem Schulgelände und während der Schulzeit (einschließlich öffentlicher Wege zu Sportstätten) ist Rauchen (auch E-Zigaretten) grundsätzlich verboten.
- Bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen und Exkursionen ist Rauchen sowie das Mitführen und der Konsum von Alkohol und Drogen verboten.
- Der Konsum und Verkauf von Drogen innerhalb und außerhalb der Schule führt zu erheblichen schulischen Konsequenzen und kann zudem zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.
- Auf dem Schulgelände sowie auf Schulwegen sind jugendgefährdende Schriften/ Medien verboten.
- Sexuelle Handlungen sind auf dem gesamten Schulgelände, bei Schulveranstaltungen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen verboten.

## **2.9 Verhalten im Alarmfall**

- Im Alarmfall ist den Anweisungen der Mitarbeiter und Einsatzkräfte unverzüglich Folge zu leisten.
- Im Räumungsfall muss unverzüglich der Sammelplatz aufgesucht werden. Dieser darf erst nach offizieller Entwarnung durch die Einsatzkräfte verlassen werden.

## **3. Verhalten im Unterricht**

### **3.1. Verhaltensregeln im Unterricht**

- Alle sind dazu angehalten, zu einer angenehmen Lern- und Arbeitsatmosphäre beizutragen.
- Der Umgang miteinander ist rücksichtsvoll und wertschätzend.
- Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihr Arbeitsmaterial dabei zu haben sowie auf einen pfleglichen Umgang mit den schuleigenen Arbeitsmaterialien zu achten. Schulbücher sind zu Beginn des Schuljahres einzubinden.
- Ist fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft da, meldet die Klasse dies dem Sekretariat oder der Schulleitung.

### **3.2 Klassenarbeiten/ Prüfungen**

- Die Abwesenheit bei Klassenarbeiten und Leistungsmessungen jeglicher Art muss entschuldigt sein.
- Bei entschuldigtem Fehlen bei einer Leistungsmessung entscheidet die Lehrkraft ob und wann der Schüler oder die Schülerin die Leistungsmessung nachholt.
- Bei unentschuldigtem Fehlen kann die nicht erbrachte Leistung mit der Note „ungenügend“ bewertet werden.
- Bei häufigem Fehlen bei Leistungsmessungen und Nachschreibeterminen kann die Lehrkraft in Absprache mit der Schulleitung eine Attestpflicht für zukünftige Leistungsmessungen aussprechen.
- Für die Kursstufe des Gymnasiums müssen die gesonderten Regeln zur Entschuldigung bei nicht erbrachten Leistungen beachtet werden.

### **3.3 Teilnahme an schulischen Veranstaltungen**

- Bei schulischen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen, die Teil des Schulkonzeptes sind, besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Teilnahme. Nach Anmeldung zur Teilnahme an einer kostenpflichtigen schulischen Veranstaltung, besteht von Seiten der Eltern die Verpflichtung, die Kosten zu übernehmen, auch wenn nicht an der Veranstaltung teilgenommen wird.

### **3.4 Erziehungsmaßnahmen**

Verstöße gegen die Schulordnung und Stufen- und Klassenregeln können folgende mögliche Erziehungsmaßnahmen zur Folge haben:

Die Lehrkraft kann Verstöße gegen die Regeln mit Bemerkungen, Einträgen, bis zu zwei Stunden Sozialdienst, bis zu zwei Stunden Nachsitzen, Strafarbeiten sanktionieren.

#### **Regelung zu Bemerkungen und Einträgen**

- Für kleinere Verstöße erhält der Schüler oder die Schülerin eine Bemerkung. Drei Bemerkungen führen zu einem Eintrag. Schwerere Verstöße können auch direkt zu einem Eintrag führen.
- Mit dem 3. Eintrag erfolgt ein Gespräch des Schülers/ der Schülerin mit der Schulleitung und der Schüler oder die Schülerin erhält zwei Stunden Sozialdienst/ Nachsitzen.

- Mit dem 6. Eintrag erhält der Schüler oder die Schülerin erneut zwei Stunden Sozialdienst/ Nachsitzen.
- 7. Eintrag: Elterngespräch und Androhung zeitweiligen Schulausschlusses
- 8. Eintrag zeitweiliger Schulausschluss
- 9. Eintrag: Elterngespräch und Androhung des endgültigen Schulausschlusses
- 10. Eintrag: Endgültiger Schulausschluss
- Stufenbezogen kann es aus pädagogischen Gründen zu Abweichungen kommen.
- Darüber hinaus kann die Schulleitung bei groben Verstößen nach Rücksprache mit den betroffenen Kolleginnen und Kollegen direkt einen zeitweiligen Unterrichtsausschluss und in besonders gravierenden Fällen einen endgültigen Schulausschluss aussprechen.

Wenn man in einem Schuljahr sieben oder mehr Einträge bekommen hat, verschärft sich im Folgejahr die Regelung und man startet direkt auf der Stufe des vierten Eintrags.

### **3.5 Fachräume/ Sportstätten und gefahrengeneigter Unterricht**

- Fachräume und Sportstätten dürfen nur in Begleitung einer Lehrkraft betreten werden.
- Essen und Trinken ist in den Fachräumen aus Sicherheitsgründen strengstens verboten.
- Alle Sicherheitsvorschriften der Fachräume und Sportstätten sind unbedingt einzuhalten.
- Für private Wertgegenstände kann keine Haftung übernommen werden.

## **4. Mediennutzung und digitale Endgeräte**

### **4.1 Digitale Endgeräte**

- Die Nutzung digitaler Endgeräte wird separat vertraglich geregelt.
- Die Nutzung eines privaten Gerätes ist im Schulgebäude untersagt, außer es wird explizit erlaubt.
- Die Nutzung digitaler Endgeräte wird in stufen- und stockwerkspezifischen Regeln definiert.

### **4.2 Mediennutzung**

- siehe Anlage „Datenschutzrechtliche Einwilligung und Nutzungsvereinbarung für Lernplattformen, Apps und das pädagogisches Netzwerk“

### **4.3 Fotografieren/ Filmen:**

- Das Erstellen und Veröffentlichen von Video-, Bild- und Tonaufnahmen ist auf dem gesamten Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen grundsätzlich verboten und darf nur mit der Genehmigung einer Lehrkraft und der Zustimmung aller Beteiligten erfolgen.
- Bei Verstößen ist mit schulischen und strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

#### **4.4 Jugendgefährdende Inhalte**

siehe Anlage „Datenschutzrechtliche Einwilligung und Nutzungsvereinbarung für Lernplattformen, Apps und das pädagogisches Netzwerk“

Die Verbreitung jugendgefährdender Inhalte führt zu schulischen und ggf. strafrechtlichen Konsequenzen.

#### **4.5 Soziale Medien**

Die Kommunikation in sozialen Medien birgt viele Risiken, z.B. Cybermobbing, Beleidigung, Belästigung oder die Verbreitung persönlicher Informationen. Jede und jeder muss dafür Sorge tragen, dass dies im schulischen Kontext nicht passiert.

### **5. SMV und Elternbeirat**

- Es ist erwünscht, dass die Eltern- und Schülerschaft das Schulleben mitgestalten.
- Diese Mitgestaltung wird in den Satzungen der SMV und des Elternbeirats konkretisiert.

### **6. Hinweis auf gesetzliche Unfallversicherung**

Die Schülerinnen und Schüler sind über die gesetzliche Unfallversicherung automatisch versichert. Diese gilt ohne Antrag oder Anwartschaft in der Schule, auf dem Schulweg, beim Praktikum, bei schulischen Veranstaltungen, bei Exkursionen oder im Schullandheim.

### **7. Infektionsschutz**

Die Eltern sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen für den Infektionsschutz einzuhalten und den Nachweis hierfür zu erbringen.